

gungen und Gewöhnung zu rangieren. Das mit einer Umbenennung allerdings auch nur ein Käufer oder Käuferin weniger den dann bspw. „Liebmann“ genannten Kommentar kaufen würde, ist sehr unwahrscheinlich. Im Gegenteil: Die Umbenennung wäre überaus „positive Presse“. Und andersherum: Gewöhnung, eingeschlifene Verhaltensweisen und Traditionen transportieren auch Schlechtes. Entgegen aller Alltäglichkeit sollten wir anerkennen: Männer, die die Gleichschaltung der Rechtspraxis im Sinne der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft vorantrieben, sind bis heute Namensgeber wichtiger juristischer Standardwerke in der Bundesrepublik Deutschland. Die juristische Erinnerungskultur erlebt gerade einen Frühling, der an diesen Standardwerken nicht vorbeigehen sollte. Dadurch wäre viel gewonnen: Kaum ein Akt könnte die Erinnerungskultur so weit in den juristischen Alltag tragen, wie diese Umbenennungen.

VII. Ein Thema für Studierende und Referendar*innen?

Es gibt viele gute Gründe, warum gerade Studierende und Referendar*innen in Bezug auf die hier geforderte Umbenennung gefragt sind. Zum einen ist es immer Aufgabe des Jungen, das Alte zu hinterfragen, kritisch zu sein und ein „haben-wir-schon-immer-so-gemacht“ nicht einfach so zu akzeptieren.²⁷ Der Blick in die Geschichte

27 Für einen Überblick problematischer Kontinuitäten s. a. Forum

sollte den nötigen Mut dazu bereiten. Häufig wurde der Fortschritt, von dem wir heute leben, von jungen (oder zumindest im Geiste jungen) Menschen erkämpft, die nicht ihre Karriere im Auge hatten, sondern das, was sie als gerecht empfanden. Zum anderen sticht der fachspezifische Grund geradezu ins Auge: Nicht nur „ziert“ der Name Palandt zig tausendfach unsere Haus- und Seminararbeiten, im 2. Staatsexamen sind wir sogar gezwungen zu „ihm“ zu greifen. Hat uns jemand gefragt, ob wir dieses „Andenken wider Willen“ pflegen wollen? Nein, und dabei geht es doch gerade um denjenigen Nationalsozialisten, der unsere Ausbildung damals gleichschaltete. Dass wir gerade ihm ungewollt Gedenken widmen, ist besonders zynisch. Unsere Ausbildung soll durch den Geist des Grundgesetzes geprägt sein.²⁸ Palandt war nicht nur ein Feind dieser Werte, er wickelte aktiv die Weimarer Republik ab. Folglich ist er nicht lediglich für Studierende jüdischer Herkunft sowie für Frauen untragbar – nein – für alle Studierenden und Referendar*innen, die es ernst meinen mit dem Geist des Grundgesetzes, ist Otto Palandt eine Beleidigung. Auch ein Stolperblatt, so begrüßenswert es ist, ändert daran nichts. Aufgeklärte geschichtliche Kontextualisierung und Umbenennung müssen vielmehr Hand in Hand gehen.

Recht Heft 2/07: NS-Unrecht – Kontinuität und Gegenwart <http://forum-recht-online.de/wp/?p=777> und INITIATIVE NAZIFREIES RECHT <http://ich-bin-dafuer.org/> (26.10.2017).

²⁸ Nur zu begrüßen ist daher das Vorhaben *Maas*, Nazizeit als Pflichtprogramm in der Ausbildung, FR 20.07.2017, <https://www.fr.de/politik/meinung/gastbeitraege/20-juli-nazizeit-als-pflichtprogramm-in-der-ausbildung-a-1317211> (26.10.2017).

Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss – Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

(= Beiträge zum internationalen und europäischen Strafrecht, Bd. 27)

Von Andreas Raffener*

Besprechung von Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischen Einfluss – Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (= Beiträge zum internationalen und europäischen Strafrecht, Bd. 27), Berlin 2016 zugl. Univ. Diss. Marburg 2015, ISBN: 978-3428148677, 119,00 €

Man muss überhaupt kein Prophet sein, um zu wissen, dass sich sowohl der Mensch als auch das Recht in einem steten Wandel befinden. Verlierer kriegerischer Auseinandersetzungen sahen sich früher andauernd mit dem Tod in der Niederlage konfrontiert. Heute droht ihnen ein Gerichtsverfahren, ja ein rechtsstaatliches Verfahren. Dieser Wandel lässt sich an dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess nach dem Zweiten Weltkrieg erkennen.

Irina Schulmeister-André gelingt es mit spitzer Feder und überzeugender Lesart die in Marburg angenommene Dissertation so zu verfassen, dass keine Instanz ausgelassen wird und dass sich der Leser rasch mit der Ma-

terie identifizieren kann. Das zu besprechende Buch ist logisch gegliedert und enthält nach einer Einführung über Beweggrund, Zweck, Quellen und Aufbau, acht Kapitel, die sich mit der juristischen Bewältigung von Kriegsverbrechen als Herausforderung der sowjetischen Justiz der 30er- und 40er-Jahre des letzten Jahrhunderts und der Ahndung von Kriegsverbrechen als Themenstellung sowjetischer Regierungspolitik befassen. Aber auch die Entwicklung vom Mai bis zum Juni 1945, die Ausarbeitung des Statuts für das internationale Militärgericht im Zuge der Verhandlungen in London von Ende Juni bis Ende August 1945 dürfen keineswegs fehlen. Ähnlich verhält es sich mit der sowjetischen Darstellung zur Vorbereitung einer Anklage, das explizite Hauptverfahren vor dem Tribunal unter sowjetischer Mitwirkung und der Beeinflussung der Sowjetunion in der Beziehung zur Beratung und Findung eines Urteils.

Die Autorin zeigt detailliert ihre Forschungsergebnisse und kommt zum Fazit, dass die Sowjetunion bei der Ent-

wicklung der Idee eines gerichtlichen Verfahrens gegen die NS-Hauptkriegsverbrecher einen erheblichen Einfluss ausgeübt hat. Überdies ließ die teils ungenügende Durchführung bei der Vorarbeit des Prozesses und die konfrontative Verhaltensweise der USA die Macht auf die wesentlichen Begebenheiten im Kontext mit dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess nachlassen.

Alles in allem ist es ein sehr interessantes Werk, das sich mit einem sehr bedeutenden Thema der deutschen und europäischen Nachkriegs(strafrechts)geschichte auseinandersetzt. Bleibt zu wünschen, dass auch ähnliche Gerichtsurteile und Prozesse nach anderen kriegerischen Auseinandersetzungen eine analoge Aufarbeitung wissenschaftlicher Prägung erhalten werden, wie es eben bei Schulmeister-André der Fall ist. Ob es ein Wunschtraum oder ein Beginn einer neuen (akademischen) Realität wird, wird die Zukunft weisen und möglicherweise durch die Öffnung einiger Archive mit einer positiven Antwort zugeführt werden.

Impressum

HRN – HAMBURGER RECHTSNOTIZEN

ISSN 2191-6543

7. Jahrgang (2017) – Heft 1-2 – Februar 2018

Die Hamburger Rechtsnotizen erscheinen zweimal jährlich. Die Redaktion freut sich über Beiträge in digitaler Form für die nächsten Ausgaben.

<http://www.hamburger-rechtsnotizen.de>

Redaktion und Lektorat

Sina Aaron Moslehi
Lasse Ramson
Fynn Wenglarczyk
Baran Özdemir
Wiebke Bernard

E-Mail:
redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de

Vertrieb, Anzeigen & PR

E-Mail:
vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de
anzeigen@hamburger-rechtsnotizen.de

Verantwortlich für Anzeigen:
Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli

Internet

Sina Aaron Moslehi

Herausgeber

Hamburger Rechtsnotizen e. V.

Postanschrift:
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Hamburger Rechtsnotizen e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 1030 eingetragen.

Einzelvertretungsberechtigt sind:
Erster Vorsitzender:
Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli
Zweiter Vorsitzender:
Oliver van der Schoot

Layout/Satz

die computerfabrik
Bernsteinstraße 88, 70619 Stuttgart
Valentin Funk, Claudia Wittorf,
Ulrich Böckmann

Druck

Hoffmann-Druck GmbH, Straße der
Freundschaft 8, 17438 Wolgast/Mahlzow

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die/der Autor/in dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts.